



Gemeindeverwaltung Ruswil
Schwerzistrasse 7
6017 Ruswil

T 041 496 70 70
gemeindeverwaltung@ruswil.ch
www.ruswil.ch



Reglement der Feuerwehr Ruswil

Genehmigt durch die Stimmberechtigten am 30. November 2025

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil erlassen gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 sowie Art. 16 Abs. b der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 2011 folgendes Reglement.

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden alle Angehörige der Feuerwehr verstanden.

I. Organisation

Art. 1 Feuerschutz

- ¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes im Feuerwehrkreis Ruswil fest.
- ² Die Gemeinde Ruswil als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.
- ³ Der Feuerschutz in definierten Teilen der Gemeinden Ruswil, Wolhusen-Werthenstein, Neuenkirch-Hellbühl und Malers ist in separaten öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäss §47 Gemeindegesetz geregelt.
- ⁴ Die Kostenaufteilung regeln die beteiligten Gemeinden im Gemeindevertrag.
- ⁵ Die Feuerwehr Ruswil koordiniert die Zusammenarbeit mit den allfälligen Ortsfeuerwehren.

Art. 2 Organisation

- ¹ Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Ruswil. Dieser wählt die Feuerwehrkommission.
- ² Der Gemeinderat Ruswil wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

Art. 3 Prävention

- ¹ Die Feuerwehr Ruswil sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.
- ² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.
- ³ Sie erfüllt die gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

- ¹ Die Feuerwehr Ruswil legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine Alarmorganisation fest, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
- ² Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
- ³ Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher. Ruswil hat keinen Pikettdienst.

Art. 5 Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
- ² Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten;
 - b) dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter;
 - c) dem Chef Ausbildung;
 - d) dem Materialverwalter und dem Administrator;
 - e) den Offizieren aller Züge, wobei ein Delegierter je Zug eingesetzt werden kann;
 - f) einem Gemeinderat;
- ³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Feuerwehrkommission

- ¹ Die Feuerwehrkommission hat namentlich folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Organigramms;
 - b) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
 - c) Bestätigung der Neueingeteilten und der Einteilungen;
 - d) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters, der Offiziere und der höheren Unteroffiziere;
 - e) Antrag an den Gemeinderat für die Genehmigung der Organisationsverordnung;
 - f) Antrag an den Gemeinderat für Sold- und die Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigungen für requirierte private Fahrzeuge;
 - g) Antrag an den Gemeinderat für das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften sowie Aus- und Neubau des Feuerwehrmagazins;
 - h) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Arbeitsprogramms;
 - i) Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts des Kommandanten;
 - j) Beschlussfassung über Disziplinar massnahmen;
 - k) Hält sich an das Kollegialitätsprinzip, Beschlüsse und Entscheidungen werden von allen Mitgliedern mitgetragen.

- ² Die weiteren Funktionen und Aufgaben der Chargen sind in der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil geregelt.
- ³ Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben dem Kommando übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandanten

- ¹ Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben und kann diese auch delegieren:
- a) Führung der gesamten Feuerwehr;
 - b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation sowie Überwachung des Organigramms, der Organisationsverordnung und der Stellvertretungen;
 - c) Rekrutierung und Personalplanung sowie Verteilung der verschiedenen Chargen;
 - d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
 - e) Vorsitz und traktandieren der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
 - f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorat inklusive der Überprüfung der jährlichen und mehrjährigen Ausbildungszielsetzungen;
 - g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
 - h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, Subventionsanträge an die GVL, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
 - i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
 - j) Rechnungswesen, Budgeterstellung und -kontrolle;
 - k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards;

Die weiteren Funktionen und Aufgaben der Chargen sind in der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil geregelt.

- ² Der Kommandant ist Offizier, trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied des kommunalen Gemeindeführungsstabs.
- ³ Der Vizekommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt in dessen Verhinderungsfall an zweiter Stelle seine Aufgaben und Kompetenzen. Der Vizekommandant ist Offizier und bekleidet den Dienstgrad eines Oberleutnants.
- ⁴ Stellvertretend für den Kommandanten zeichnet sich der Chef Ausbildung verantwortlich für die Planung, Durchführung und Überwachung der Ausbildung der gesamten Feuerwehr. Weiter unterstützt er den Kommandanten in seinen Funktionen und übernimmt in dessen Verhinderungsfall seine Aufgaben und Kompetenzen an dritter Stelle nach dem Vizekommandanten. Der Chef Ausbildung ist Offizier und bekleidet den Dienstgrad eines Oberleutnants.

Art. 8 Offiziere, Höhere Unteroffiziere

- ¹ Die Offiziere stehen dem Kommandanten für die Ausbildung und im Einsatz zur Verfügung. Die Offiziere bekleiden den Dienstgrad eines Leutnants. Der erste Offizier, der jeweils auf dem Schadenplatz eintrifft, übernimmt die Funktion des Einsatzleiters. Die weiteren Funktionen und Aufgaben der Chargen sind in der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil geregelt.
- ² Der Materialverwalter (Dienstgrad Feldweibel) und dessen Stellvertreter hat die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.
- ³ Der Administrator (Dienstgrad Fourier) hat die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.

Art. 9 Umfang und Leistung

- ¹ Die Unteroffiziere (Dienstgrad Wachtmeister, Korporal, Gefreiter) haben die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.
- ² Die Angehörigen der Mannschaft der Feuerwehr (Dienstgrad Soldat) haben die Funktionen und Aufgaben gemäss der Organisationsverordnung zum Reglement der Feuerwehr Ruswil zu erfüllen.

II. Löscheinrichtungen

Art. 10 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Löschwasserversorgung innerhalb des Einsatzgebietes Ruswil wird durch die Wasserversorgung (Korporation Dorf) sichergestellt.
- ² Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren. Die Grundeigentümer haben gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz (PBG) Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ³ Der betriebliche Unterhalt (Kontrolle, Wartung) obliegt der Wasserversorgungen (Korporation Dorf). Diese stellen sicher, dass die Hydrantenanlagen jederzeit einsatzbereit und funktionstüchtig sind. Sie können diese Arbeiten Dritten übertragen.
- ⁴ Die Verlegung eines bestehenden Hydranten bedarf der Zustimmung der Wasserversorgungen in Absprache mit der Feuerwehr. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

- ⁵ Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ⁶ Die Gemeinde leistet an die Investitionen für den Löschwasseranteil mindestens 35 % der Kosten.
- ⁷ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

Art. 11 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

- ¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen und Vorgaben der Gebäudeversicherung zu erstellen.
- ² Andere Wasserbezugseinrichtungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.
- ³ Der Unterhalt der Löschwasserbehälter wird mit dem Dienstbarkeitsvertrag des Grundeigentümers geregelt.

III. Feuerwehrdienst

Art. 12 Leistung von Feuerwehrdienst

- ¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.
- ² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgebots zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.
- ³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.
- ⁴ Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 13 Alarmierung und Aufgebot

- ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehene Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen.

- ² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.
- ³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 14 Gleichstellung

- ¹ Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.
- ² In Organen und Arbeitsgruppen der Feuerwehr wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.

Art. 15 Besoldung

- ¹ Der Gemeinderat Ruswil legt auf Antrag der Feuerwehrkommission die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen im Dokument Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen fest.
- ² Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV. Finanzierung

Art. 16 Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens für Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, wird durch die Feuerwehrkommission mittels Budgets dem Gemeinderat beantragt.

Art. 17 Befreiung von der Ersatzabgabe

- ¹ Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 20 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch das Feuerwehrkommando entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach erfüllten 50. Altersjahr.
- ³ Eine Meldung erfolgt durch das Kommando an das zuständige Steueramt.

Art. 18 Feuerwehrkosten

- ¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Beiträge der Gebäudeversicherung Luzern, Beiträge von Bund und Kanton, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.
- ² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Art. 19 Verrechnung von Einsätzen

- ¹ Die Gemeinde Ruswil stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.
- ² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und werden separat im Dokument Verrechnungsansätze, Sold und Entschädigungen der Feuerwehr Ruswil aufgeführt.

V. Strafbestimmungen

Art. 20 Disziplinar massnahmen

Die Gemeinde Ruswil stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt durch Genehmigung der Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil und Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 26. Oktober 2011 aufgehoben.
- ³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Ruswil an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 angenommen.

Ruswil, 30. November 2025

Gemeinderat Ruswil

Sig.

Franzsepp Erni
Gemeindepräsident

Sig.

Nadine Brun
Gemeindeschreiberin

Gebäudeversicherung Luzern

Sig.

Marco Blättler
Feuerwehrinspektor